

**Satzung des Vereins**  
***Förderverein der Kita Wildenbruchstraße***  
**in der geänderten Fassung vom 30.07.2019**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen *Förderverein der Kita Wildenbruchstraße*.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält den Zusatz „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung und Unterstützung der Erziehung und Bildung von Kindern.  
Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) die Beschaffung von zusätzlichen Lern-, Spiel- und Anschauungsmaterialien,
  - b) die Bereitstellung von Mitteln für die und Mitwirken bei der Ausgestaltung der Einrichtung,
  - c) die Bezuschussung erweiterter Rahmenangebote und
  - d) die Bezuschussung von Ausflügenfür die Kindertagesstätte Wildenbruchstraße in Berlin, Neukölln.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§ 5) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein strebt ein enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieher/innen und die Leitung der Kindertagesstätte, die Träger der Einrichtung sowie die Eltern.

**§ 3 Mitgliedschaft, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet

zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Löschung des Vereins oder Tod; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum 31. Juli oder wenn kein Kind des Mitglieds mehr in der Kita betreut wird möglich. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erklärt werden.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (6) Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat das ehemalige Mitglied keine Ansprüche gegen den Verein.

#### **§ 4 Beiträge**

- (1) Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

#### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Sie ist zwingend einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder in Textform und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Volljährigkeit. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins gelten gesonderte Regeln (§§ 9 und 11).
- (6) Jede Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das von Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (7) Insbesondere obliegt der Mitgliederversammlung
  - a) die Wahl des Vorstands und der ein bis zwei Kassenprüfer/innen,
  - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und des Berichts des/der Kassenprüfer,
  - c) die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer/innen
- (8) Desweiteren entscheidet die Mitgliederversammlung beispielsweise über
  - a) Änderungen der Beitragsordnung,
  - b) Satzungsänderungen,
  - c) Auflösung des Vereins.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: Der/dem Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter\*in und dem/der Schatzmeister\*in.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind.

- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren in Textform oder fernmündlich erklären.
- (7) Der Vorstand muss seine Beschlüsse schriftlich protokollieren.
- (8) Der/die Schatzmeister\*in verwaltet die Vereinskasse, führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben und leistet Zahlungen für den Verein.

### **§ 8 Aufwandsersatz**

Amtsträger und Mitglieder des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwandsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten und Porto. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

### **§ 9 Satzungsänderungen**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden.

### **§ 10 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt spätestens in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr ein oder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und

dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes / Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

### **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 10.04.2019 von der Mitgliederversammlung des Vereins *Förderverein der Kita Wildenbruchstraße* beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.